

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 9/10 B

L 5 AL 16/06 (LSG Hamburg)
S 25 AL 468/04 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8.4.2010 durch den
Richter Dr. Fichte -Vorsitzender-, den Richter Dr. Koloczek
und die Richterin Dr. Roos
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 10.12.2009
Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt W., H., beizuordnen, wird ab-
gelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind die Rücknahme der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) bzw Arbeitslosenhilfe (Alhi) für den Zeitraum vom 12.2.2001 mit Unterbrechungen bis zum 31.7.2002 sowie die damit verbundenen Erstattungsforderungen.
- 2 Während des Leistungsbezugs im streitigen Zeitraum stand der Kläger in einem Beschäftigungsverhältnis zur Firma , das nach Angaben des Klägers auf ein monatliches Bruttoeinkommen von 630 DM und eine wöchentliche Arbeitszeit von 14 Stunden begrenzt war. Nachdem die Beklagte durch das Hauptzollamt der Stadt Hamburg Kenntnis von einem Ermittlungsverfahren gegen den Kläger erhalten hatte, der zwar als geringfügig Beschäftigter gemeldet gewesen, jedoch mehr als angegeben gearbeitet habe, hob die Beklagte die Bewilligung von Alg bzw Alhi im streitigen Zeitraum auf, weil der Kläger mehr als 15 Stunden wöchentlich gearbeitet habe und daher nicht mehr arbeitslos gewesen sei. Einen Anspruch auf Leistungen habe er deshalb nicht gehabt. Sie erhob eine Erstattungsforderung in Höhe von 8866,69 Euro und verlangte Ersatz der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 3017,20 Euro (Bescheid vom 20.11.2003). Widerspruch und Klage sind erfolglos geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 25.2.2004; Urteil des Sozialgerichts <SG> Hamburg vom 1.12.2005*). Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat das erstinstanzliche Urteil auf die Berufung des Klägers geändert und den Bescheid der Beklagten vom 20.11.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.2.2004 insoweit aufgehoben, als die Beklagte die Erstattung von Alg und Alhi von mehr als 8770,09 Euro und die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung verlangt hat. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 10.12.2009*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt W., H., beantragt. Er hält die Entscheidung für verfahrensfehlerhaft ergangen, weil das Gericht entgegen seiner Verpflichtung zur Amtsermittlung (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) bei seiner Entscheidung die Tachoscheiben nicht berücksichtigt habe; allein auf Grundlage der Tachoscheiben hätte aber seine genaue tägliche Arbeitszeit festgestellt werden können. Außerdem habe das SG den Kläger nicht persönlich zur streitgegenständlichen Frage gehört, ob er wöchentlich mehr oder weniger als 15 Stunden gearbeitet habe; hierin liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG; Art 103 Abs 1 Grundgesetz).



II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen. Daher kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 6 Das klägerische Vorbringen, das LSG habe Tachoscheiben zur Feststellung seiner wöchentlichen Arbeitszeit nicht ausgewertet und insoweit die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, genügt den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG aber nur gestützt werden, wenn sich die behauptete Verletzung der Amtsermittlungspflicht darauf bezieht, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Dass der Kläger vor dem LSG einen entsprechenden Beweisantrag gestellt habe, behauptet er aber nicht.
- 7 Soweit der Kläger rügt, er sei vor dem SG nicht persönlich angehört worden, bezeichnet er bereits keinen Verfahrensfehler des LSG. Insbesondere trägt er nicht vor, dass sich der - vermeintliche - Verfahrensmangel erster Instanz im Verfahren zweiter Instanz fortgesetzt habe. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt überdies nur dann vor, wenn der Betroffene keine Gelegenheit gehabt hat, sich zur Sache einzubringen. Der Kläger trägt aber weder vor, dass ihm jede Möglichkeit genommen worden sei, sich im Verfahren vor dem LSG zum Streitgegenstand zu äußern, noch, welcher konkrete Vortrag ihm abgeschnitten worden sein soll.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

